

An die
Richterinnen und Richter
des Bundesverfassungsgerichts
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Beschwerde gegen die Verletzung der Menschenrechte durch das BVerfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die menschenrechtsverletzende Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts durch die Missachtung der geltenden Rechtslage und komplettes Versagen bei der Kontrolle der öffentlichen Gewalt.

Das Bundesverfassungsgericht lehnt zahlreiche Klagen und Verfassungsbeschwerden ab, obwohl jeder Mensch nach Art. 8 AEMR und Art. 103 GG auf einen wirksamen Rechtsschutz Anspruch hat. Gleichzeitig praktiziert es bei den angenommenen Klagen und Verfassungsbeschwerden oft eine Verzögerungstaktik, indem es trotz ihrer Annahme nach mehreren Jahren immer noch kein Urteil fällt. Durch diese Arbeitsweise hat das Bundesverfassungsgericht der Gesellschaft große Schäden zugefügt und bedroht den sozialen Frieden.

Als Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sind Sie alle mitverantwortlich für die Vorkommnisse. Ich erwarte Ihre unverzügliche öffentliche Stellungnahme und rasche Beschlüsse zu den eklatanten Verletzungen der Menschenrechte und der grundgesetzmäßigen Lage durch das Bundesverfassungsgericht bei allen drei hier genannten Punkten, um dem menschenrechtsverletzenden und grundgesetzwidrigen Handeln der öffentlichen Gewalt Einhalt zu bieten und Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Ich als Teil des Souveräns, der Steuerzahler und Ihres Dienstherrn habe das Recht laut Völkerrecht und Grundgesetz auf ein intakt arbeitendes Bundesverfassungsgericht.

Begründung der Beschwerde

Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des modernen demokratischen Verfassungsstaates. Das Bundesverfassungsgericht soll über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wachen. Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen. Seine wichtigsten Aufgaben sind, das staatliche Handeln auf Verfassungsmäßigkeit zu kontrollieren, auf allen Ebenen für die Durchsetzung der Menschenrechte zu sorgen und den Schutz der bürgerlichen Freiheiten zu gewährleisten. Diese Aufgaben werden von dem Bundesverfassungsgericht nicht mehr wahrgenommen. Dafür werden die folgenden eklatanten Menschenrechtsverletzungen toleriert:

1. Über die schwerwiegenden Folgen der verschiedenen schon abgeschlossenen Freihandelsabkommen wie CETA (EU-Kanada), JEFTA (EU-Japan) und EUSFTA (EU-Singapur) erfährt die Bevölkerung überhaupt nichts. Schon in dem ersten CETA-Urteil vom 13. Oktober 2016 hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass die eingerichteten Handelsausschüsse verfassungsrechtlich problematisch sein könnten, was in einem Hauptverfahren geklärt werden sollten. Durch die beiden nachfolgenden Abkommen, JEFTA und EUSFTA, hat schon ein ganz offensichtlicher Identitätswechsel bzw. ein Systemwechsel stattgefunden, da die Beschlüsse der Handelsausschüsse für die Vertragspartner verbindlich sind. Das bedeutet, dass das demokratische System mitsamt Grundgesetz preisgegeben wurde, was das Bundesverfassungsgericht als

oberster Hüter des Grundgesetzes offensichtlich zulässt. Die Entscheidungsgewalt wurde einfach nur durch einen EU-Ratsbeschluss auf demokratisch nicht legitimierte Handelsausschüsse übertragen. Die JEFTA-, EUSFTA- und CETA-Ausschüsse sind die Quelle erheblicher und zugleich nicht vom Volk ausgehender, mit dem Demokratieprinzip somit nicht vereinbarer staatlicher Gewalt, da die Ausschussentscheidungen völkerrechtlich, aber auch nach EU-Recht unmittelbar verbindlich sind. Eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Ausschussentscheidungen ist nicht möglich. Die gefassten Beschlüsse können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Öffentlichkeit werden wesentliche Informationen über die Arbeit der Ausschüsse vorenthalten. Das durch JEFTA, EUSFTA und CETA etablierte Ausschusswesen begründet eine neue, eigenständige, nicht demokratisch legitimierte „internationale Organisation“, deren Haupttätigkeit darin besteht, im Anwendungsbereich des Abkommens nahezu alle gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen abzuschaffen sowie nahezu alle Gesetzes- und Lebensbereiche neu zu regeln (s. Nettesheim: Umfassende Freihandelsabkommen und Grundgesetz – Verfassungsrechtliche Grundlagen der Zustimmung zu CETA, Tübingen, 25. Juni 2017, S. 1.) Die Ziele des Ausschusswesens sind z. B. im Kapitel 18 von JEFTA ganz klar formuliert: „Abbau unnötig belastender, doppelter oder divergierender Regulierungsforderungen“ (Artikel 18.1 JEFTA). Eine schleichende Aushöhlung der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) tritt nicht nur durch JEFTA, EUSFTA und CETA ein, sondern auch durch eine Vielzahl vergleichbarer Abkommen. Durch diese Abkommen werden sowohl die nationalen Parlamente als auch das europäische Parlament entmachteter. Eine demokratische Rückbindung existiert in keiner Weise.

Mit ihrer Zustimmung zu JEFTA, EUSFTA und CETA hat die Bundesregierung einen verfassungswidrigen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland zugestimmt und den verfassten Staat freigegeben. Der Bundesregierung ist jedoch nicht gestattet, die verfassungsmäßige Ordnung nach dem Grundgesetz zu beseitigen. Laut Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts darf ein Identitätswechsel ohne die Zustimmung der Wahlberechtigten nicht stattfinden (s. s. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 -, Rn. 228). Die Beseitigung des demokratischen Systems zu Gunsten der Konzerne ist ein eklatanter Verfassungsbruch. Das Wahlrecht wurde von etwa 60 Millionen deutschen Wahlberechtigten komplett ausgehöhlt. Es ist egal, wen sie wählen, liegt die Entscheidungsgewalt bei den demokratisch nicht legitimierten Handelsausschüssen von CETA, JEFTA und EUSFTA. **An den Beschlüssen der Handelsausschüsse hat die Bundesrepublik Deutschland keine Möglichkeit mehr mitzuwirken.**

Neben der Aushöhlung der Demokratie werden die Normen des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere der universellen Menschenrechte aus Art. 1, (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit), 3 (Recht auf Leben und Freiheit), 8 (Anspruch auf Rechtsschutz), 21 (Allgemeines und gleiches Wahlrecht), 22 (Recht auf soziale Sicherheit) und 25 (Recht auf Wohlfahrt) sowie der Grundsatz der demokratischen Gesetzgebung gem. Art. 28 (soziale und internationale Ordnung) AEMR (ius cogens) durch die erwähnten und ähnlichen Freihandelsabkommen nicht mehr beachtet.

Nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (s. 2 BvE 2/08 Rn.210) gilt es unverändert: „Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als **unveränderbar** festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts“. **Unter diesen Voraussetzungen sind JEFTA, EUSFTA und CETA und die weiteren ähnlichen Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland „contra bonos mores“ und gemäß Artikel 53 und 64 WVRKIO (ius cogens) nichtig.**

Wegen CETA sind fünf Verfassungsbeschwerden seit 2016 und wegen EUSFTA ist eine Verfassungsbeschwerde seit 2019 gerade wegen des Identitätswechsels bei dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Da das Bundesverfassungsgericht gegen die genannten, offensichtlich schwerwiegenden Grundgesetzbrüche seit Jahren nicht tätig wird und auch den Anspruch auf rechtliches Gehör ignoriert, indem es der Beseitigung der grundgesetzmäßigen Ordnung keinen Einhalt bietet, handelt es selbst grundgesetzwidrig. Es toleriert mit der Unterlassung seiner grundgesetzmäßigen Pflichten schwerwiegende

Menschenrechtsverletzungen, obwohl gerade das Bundesverfassungsgericht den Schutz der Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten gewährleisten müsste.

2. Auch während der Corona-Krise kommt es zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen. Es wird nur vereinzelt darüber berichtet, wodurch die Öffentlichkeit nie richtig aufgeklärt werden kann. Ex-Gerichtspräsident Hans-Jürgen Papier kritisierte die rechtsstaatlichen Defizite der Pandemie-Bekämpfung von Anfang an mit den Sätzen: „Grundrechte kann man nicht beliebig entziehen und neu vergeben.“ oder „Die Menschen dieses Landes sind keine Untertanen“ (s. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus227789681/Hans-Juergen-Papier-Die-Menschen-dieses-Landes-sind-keine-Untertanen.html>). Neulich hat er bestätigt: **„Nach dem Grundgesetz können die Grundrechte auch in einer Notstandssituation nicht außer Kraft gesetzt werden.“** (s. <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/verfassungsrechtler-vorsorgliche-verbote-sind-nicht-mehr-zulaessig-li.182522>). Die Politik hat sich selbst an das Recht zu halten! Angesichts der kürzlich veröffentlichten Stellungnahme des BMG vom 16.02.2022 auf Anfrage des Vizepräsidenten des Bundestages Kubicki, dass die Intensivstationen während der Pandemie trotz enormen Bettenabbau nie überlastet waren, ist der Entzug der Grundrechte der etwa 83 Millionen Menschen in unserem Land ein offensichtlicher Grundgesetzbruch.

Während der Pandemiezeit hat das Bundesverfassungsgericht bei der Kontrolle der Politik komplett versagt. Das Bundesverfassungsgericht hat die richtigen Zahlen und die notwendigen Kohortenstudien zur Pandemie von den verantwortlichen öffentlichen Gewalt nie eingefordert, die nötig sind, um die Zahlen, Daten und Fakten einzuordnen und um evidenzbasiert zu handeln. Prof. Gerd Antes, Ex-STIKO-Mitglied, und der Statistiker und LMU-Professor Göran Kauermann bezeichnen Datenqualität in Deutschland allgemein als **„einzige Katastrophe“**. Die wissenschaftlich evidenzbasierten Grundlagen der verordneten Maßnahmen der Politik hat das Bundesverfassungsgericht nie eingefordert, obwohl die ehemalige Bundeskanzlerin Merkel im Januar 2021 die Unwissenschaftlichkeit der Vorgehensweise bestätigt hat: „Es gibt in dem Ganzen auch politische Grundentscheidungen, die haben mit Wissenschaft nichts zu tun.“ Das Bundesverfassungsgericht kontrolliert die Handlungen der öffentlichen Gewalt auf Verfassungsmäßigkeit nicht mehr, obwohl das zu seinen Pflichten gehört. Dafür toleriert es die fortwährenden Menschenrechtsverletzungen, wodurch zahlreiche Existenzen zerstört werden.

3. Die permanente Verletzung der Rechte von 13 Millionen Kindern und Jugendlichen seit März 2020 wird von dem Bundesverfassungsgericht bei den Verantwortlichen überhaupt nicht angemahnt, obwohl das schon 2020 von der UN angeprangert wurde (s. <https://archive.org/details/experten-rugen-be-schneidung-von-kin-der-rechten-waehrend-corona-scharf>). Die Kinder und Jugendlichen haben schwer unter der Corona-Politik und der ständigen Krisenkommunikation gelitten. Ihnen wurden zwei Jahre ihrer Kindheit genommen (s. <https://reitschuster.de/post/kubicki-solidarisiert-sich-mit-kinderaerzten-gegen-massnahmen-anschulen/>). Kinder- und Jugendpsychiatrien berichten inzwischen über einen Patientenanstieg von bis zu 500 Prozent in den vergangenen beiden Jahren. Eine ganze Generation wird zurzeit traumatisiert. Das Bundesverfassungsgericht schweigt zu dieser hochgradigen Menschenrechtsverletzung und lässt dem politischen Handeln freien Lauf.

Fazit: Obwohl die Liste der Vorkommnisse nicht vollständig ist, lässt es sich feststellen, dass wir mit einem totalen Versagen des Bundesverfassungsgerichts als wichtigstes Kontrollorgan staatlichen Handelns und der Gesetzgebung mit fatalen Folgen für alle lebenswichtigen Bereiche einer demokratischen Gesellschaft zu tun haben.

Mit freundlichen Grüßen